

17.12.21

Beschluss des Bundesrates

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Restrukturierung der Rahmenvorschriften der Union zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (Neufassung)

COM(2021) 563 final; Ratsdok. 10872/21

Der Bundesrat hat in seiner 1014. Sitzung am 17. Dezember 2021 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Allgemeines

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich das Ziel des Richtlinienvorschlags, die Steuer für Energie am CO₂-Ausstoß zu orientieren und damit Anreize zur Verringerung des CO₂-Ausstoßes zu geben. So wird sichergestellt, dass sich in der Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen die jeweiligen Umweltauswirkungen und weitere externe Effekte angemessen widerspiegeln.
2. Er begrüßt ferner den Vorschlag der Kommission für eine Neufassung der EU-Energiebesteuerungsrichtlinie mit dem Ziel, diese an den europäischen Grünen Deal und die neuen EU-Klimaziele anzupassen. Eine Beibehaltung der aktuellen Ausgestaltung der Richtlinie würde die Zielerreichung deutlich erschweren.
3. Der Bundesrat begrüßt außerdem die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene und von der Kommission explizit empfohlene Möglichkeit pauschaler Rücktransfers der Einnahmen aus Energiesteuern an Haushalte als geeignetes Instrument für die Abfederung negativer sozialer Auswirkungen. Auch die Möglichkeit weiterer Ausnahmeregelungen für einkommensschwache Haushalte kann zur Vermeidung sozialer Härten in Betracht kommen. Dabei muss jedoch

sichergestellt sein, dass dies nicht zu Umgehungstatbeständen führt. Die Maßnahmen zur Abfederung negativer sozialer Auswirkungen sollten in ihrer Gesamtheit die Sozialverträglichkeit der Besteuerung sicherstellen und mit ihren konkreten Auswirkungen transparent dargestellt werden.

Zu Artikel 8 Anhang I Tabelle B

4. Der Bundesrat teilt den Vorschlag der Kommission, die Anreize zur Nutzung fossiler Kraftstoffe in der Landwirtschaft zugunsten klimafreundlicher nachhaltiger und erneuerbarer Kraftstoffe zu verringern, um so auch zu einer stärkeren EU-weiten Harmonisierung der CO₂-Bepreisung in der Land- und Forstwirtschaft zu kommen.

Er bittet in diesem Zusammenhang die Bundesregierung, durch nationale Vorgaben entstehende Wettbewerbsnachteile weiter auszugleichen.

Direktzuleitung der Stellungnahme

5. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.